

Weniger Bürokratie wird's nicht

Der Öko-TÜV: Die Regelkontrolle im Ökobetrieb

Alle Jahre wieder: Wie die Kontrolle beim Zahnarzt oder die Inspektion beim Auto findet die Hauptkontrolle durch die Öko-Kontrollstelle mindestens einmal im Jahr statt. Wie man sich möglichst gut auf den Termin vorbereiten kann, erklärt Christian Cypzirsch vom Kompetenzzentrum ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz.



Nach LÖK-Weidepapier müssen alle Öko-Betriebe ein die Betriebsbeschreibung ergänzendes Weidekonzept erstellen. Dies umfasst weidefähige Flächen sowie die betroffenen Tiergruppen und beschreibt, wie den Tieren Zugang zu Weideland gewährt wird.

Mindestens einmal im Jahr muss sich jeder Bio-Betrieb einer Regelkontrolle unterziehen. Dabei wird immer ein Grundschemata mit folgenden Punkten durchlaufen:

- Flächenbegehung
- Kontrolle der Tierhaltung
- Überprüfung von Lagerbeständen
- Einsicht in die Dokumentation
- Prüfung des Warenverkehrs und der dazugehörigen Belege

Die gute Nachricht: Da für die Regelkontrolle ein Termin vereinbart wird, bleibt Zeit sich auf die Kontrolle vorzubereiten. Insbesondere was die Punkte Belege und Dokumentation betrifft, lässt sich durch gute Vorbereitung Kontrollzeit und damit bares Geld sparen. Grundsätzlich basieren die Regelkontrollen immer auf der im Rahmen der Erstkontrolle erstellten Betriebsbeschreibung. Daher ist die Betriebsbeschreibung immer aktuell zu halten. Viele Kontrollstellen bieten die Möglichkeit, dies über ihr Kundenportal zu tun. Oftmals ergeben sich in zwei Punkten der Betriebsbeschreibung im Jahresverlauf Änderungen, die der Kontrollstelle mitzuteilen sind:

Flächenverzeichnis mit einer Aufstellung aller Flächen des Betriebes. Viele Kontrollstellen übernehmen als

Grundlage die Daten aus dem gemeinsamen Antrag. Diese bilden jedoch nur den Flächenbestand zum Stichtag 15. Mai ab. Daher sind neu zugehende (konventionelle) Flächen, sobald diese zur Verfügung stehen, zu melden. Bei Ackerflächen kann dies spätestens mit der Beerntung durch den Vorbewirtschafter erfolgen und frühestens mit der letzten konventionellen Maßnahme. Erst mit der Meldung bei der Kontrollstelle beginnt auch die individuelle Umstellungszeit der Fläche. Eine nachträgliche beziehungsweise rückwirkende Meldung ist in der Regel nicht möglich; wertvolle Umstellungszeit geht so verloren und die Nutzung der Kultur ist eventuell nicht zulässig.

Neue Stalleinheiten: Vor Inbetriebnahme (Aufstellung) neuer Stalleinheiten, egal ob Neubau oder Zupacht, ist eine Abnahme durch die Öko-Kont-

rollstelle im Rahmen einer anlassbezogenen Kontrolle notwendig. Bei guter Absprache lässt sich dieser Termin mit der Regelkontrolle verbinden. Der Betriebsbeschreibung sind Grundrisspläne beizufügen. Eine Skizze mit den wichtigsten Maßen reicht im Normalfall völlig aus. Sie sollte Auskunft über die nutzbaren Stallflächen geben.

Wichtig: neue Flächen direkt der Kontrollstelle melden

Bisher konventionell bewirtschaftete Flächen müssen eine 24-monatige Umstellungszeit durchlaufen. Während dieser ist die Nutzung des Aufwuchses beziehungsweise des Ernteguts im eigenen Betrieb nur eingeschränkt möglich. Der Status ändert sich jedoch (s. Tabelle).

„0-Jahresfutter“ aus eigener Erzeugung darf ausschließlich von Dauergrünland, mehrjährigem Ackerfutter und Leguminosen zu maximal 20 Prozent in der Jahresration eingesetzt werden. Der Einsatz von Umstellungsfutter aus eigenem Anbau ist bereits uneingeschränkt möglich. Ziel sollte also sein, den Status der Umstellungsware beziehungsweise des Umstellungsfutters möglichst schnell zu erreichen.

2025 Fokus auf Weidekonzept und Weidedokumentation

Bedingt durch das LÖK-Weidepapier und dessen Umsetzung müssen sämtliche Öko-Betriebe mit Haltung von Raufutterfressern (Rinder, kl. Wiederkäuer und Equide) für diese ein Weidekonzept erstellen. Das Weidekonzept ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung und sollte im Idealfall zur Regelkontrolle vorliegen. Es umfasst folgende Angaben:

- Von der Weidevorgabe betroffene Tiergruppen (inkl. Tierzahl)
- Deren Haltungsform (Sommerweidegang mit oder ohne Auslauf, alternativ ganzjährige Freilandhaltung)
- Aufstellung aller weidefähigen Flächen
- Das angewendete Auslauf- und Weidemanagement

Wie die Betriebsbeschreibung generell wird auch das Weidekonzept im Rahmen der jährlichen Regelkontrolle ak-

Tabelle: Änderung des Status während der Umstellungszeit

| Durchlaufene Umstellungszeit ab Umstellungsbeginn | Ackerflächen | Dauergrünland |
|---|--|----------------------------------|
| < 12 Monate | konventionell | konventionell („0-Jahresfutter“) |
| >12 Monate bis <24 Monate | Umstellungsware | Umstellungsfutter |
| >24 Monate | Umstellungsware, wenn Aussaat vor Ablauf der Umstellungszeit | ökologisch |

tualisiert und angepasst. Es ist auch von langjährigen Biobetrieben zu erstellen und unabhängig davon, ob sie die Vorgaben zum Weidegang bereits erfüllen oder noch Anpassungsbedarf haben.

Analog zum Weidekonzept ist auch das Führen eines Weidetagebuchs verpflichtend. Es gibt jedoch keine starre Vorgabe oder Vorlagen dafür, die zwingend genutzt werden müssen. Vielmehr besteht Formfreiheit und es ist mit der Kontrollstelle abzustimmen, wie der Weidegang dokumentiert werden soll. Auch Betriebe, die bisher kein Weidetagebuch geführt haben müssen sich darauf einstellen, dass die Kontrollstelle dies künftig fordern wird.

Weitere Informationen zum LÖK-Weidepapier finden Sie im Landwirtschaftlichen Wochenblatt (Ausgabe 7 vom 13.02.2025 auf S. 31-33) und unter www.oekolandbau.rlp.de in der Rubrik Erzeugung/Tierhaltung.

Was muss für die Kontrolle dokumentiert werden?

Einen nicht unerheblichen Umfang an der Regelkontrolle nimmt die Überprüfung von Aufzeichnungen und Belegen ein. Wichtigste Dokumentation ist die Schlagkartei. Diese gibt auf der einen Seite Auskunft über eingesetzte Dünge- und Pflanzenschutzmittel, sowie die Erntemengen (Naturalerträge) auf der anderen Seite. Durch den Abgleich von Eigenverbrauch, verkauften Partien und Lagerbeständen ist eine Plausibilitätsprüfung möglich. Werden digitale Schlagkarteien genutzt, müssen der Kontrollstelle im Rahmen der Kontrolle eventuell Ausdrucke bereitgestellt werden.

Eine entsprechende Bilanzierung von Nährstoffen sowie die Durchführung der Düngbedarfsermittlung im Vorfeld der Düngung und die Verpflichtung zu Bodenproben werden durch das geltende Düngerecht (Landesdüngerverordnung) geregelt. Das heißt, Bio-Betriebe sind davon nicht ausgenommen. Bei der Aufnahme externer Düngemittel ist der Bedarf vorab nachzuweisen, daher sind Bio-Betriebe auch im Rahmen der EU-Öko-Verordnung in der Pflicht. Insofern werden zwei verbindliche Vorgaben auf einmal erfüllt.

Für Tierbestände sind aktuelle Bestandsbücher zu führen. Im Rahmen einer Kontrolle wird ein tagesaktueller Auszug aus dem HIT zumindest stichprobenartig mit dem Bestand abgeglichen. Für Geflügel ist ein Auslaufjournal obligatorisch, das Auskunft darüber gibt, an welchen Tagen und für welchen Zeitraum Auslauf gewährt wurde, oder wann dieser witterungsbedingt einge-

schränkt war. Weidetagebücher wurden bisher nicht in allen Betrieben eingefordert, was sich jedoch, wie dargestellt, durch das LÖK-Weidepapier ändert. Eine Weidedokumentation ist daher verpflichtend.

Wartezeit bei Tierarznei verdoppeln

Im Kontext der Tierhaltung muss auch der Einsatz von Tierarzneimitteln dokumentiert werden. Dies geschieht im Normalfall über die Kombi- oder Abgabebelege der Veterinäre. Wichtig ist es, auf diesen die für das Präparat angegebene Wartezeit zu verdoppeln und dies auch auf dem Beleg zu vermerken. Ist keine Wartezeit angegeben, so sind mindestens 48 Stunden einzutragen.

Zusätzlich muss dem Abgabebeleg zu entnehmen sein, wer, welches Präparat aus welchem Grund (z.B. aufgrund einer Infektion/Verletzung), wann und über welchen Zeitraum an welches Tier (bei Rindern z.B. über Ohrmarkennummer) verabreicht hat.

Sorgfalt bei Warenbestellung und Eingang

Beim Bezug von Betriebsmitteln muss schon bei der Bestellung darauf geachtet werden, dass diese Produkte im ökologischen Landbau zulässig sind. Dies gilt insbesondere für Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Futtermittel und Saatgut. Als wichtiges Hilfsmittel kann hier die FiBL-Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau genutzt werden (www.betriebsmittelliste.de). Da diese jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindliche Aussage trifft, sind letzten Endes immer die Anhänge der VO (EU) 2021/1165 mit den im ökologischen Landbau zulässigen Betriebsmitteln als Grundlage zu betrachten. Im Zweifel sollte man bei der Öko-Kontrollstelle oder der Fachberatung nachfragen.

Wichtig ist, für sämtliche bezogenen Betriebsmittel die entsprechenden Belege im Rahmen der Kontrolle vorlegen zu können. Die Suche nach Belegen im Rahmen der Kontrolle kostet oftmals unnötig Nerven, (Kontroll-) Zeit und damit bares Geld. Daher empfiehlt es sich, einen Ordner anzulegen, in dem die Belege oder zumindest deren Kopien gesondert gesammelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Rechnungen regelmäßig an Steuerberater oder Buchstellen für die Erstellung der Jahresabschlüsse gegeben werden und dann im Fall der Öko-Kontrolle eventuell nicht verfügbar sind.



Dem Betrieb neu zugehende, bisher konventionell genutzte Flächen, müssen ebenfalls die 24-monatige Umstellungszeit durchlaufen. Diese beginnt mit Meldedatum bei der Öko-Kontrollstelle. Eine unverzügliche Meldung, frühestens nach Ende der letzten konventionellen Maßnahme und spätestens direkt nach der Beerntung durch den Vorbewirtschafter, ist daher unabdingbar. Fotos: Cypzirsch

Verpflichtend ist zudem eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte so weit möglich zu prüfen:

Sind die Erzeugnisse korrekt ausgewiesen, zum Beispiel über die Angaben auf Etiketten, Sackanhängern oder Warenbegleitblättern? Ist der Hinweis auf Zulässigkeit im ökologischen Landbau in Zusammenhang mit einer Kontrollstellenummer gegeben? (z.B. DE-Öko-022)

Stimmt die tatsächliche Liefermenge mit der ausgewiesenen überein? Die gilt nur für das, was auch erfassbar (zählbar oder messbar) ist.

Sind die Angaben auf Lieferschein und Rechnung korrekt? Stimmen die Produktbezeichnungen zwischen Rechnung und Etikett oder Produktdatenblatt überein?

Liegen die gültigen Öko-Zertifikate gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848 des Händlers vor? Aktuelle Zertifikate können auch in den Internetportalen BioC (www.bioC.info) oder dem Bundesverband der Ökokontrollstellen (BVK, www.oeko-kontrollstellen.de) abgefragt werden. Es darauf zu achten, dass für jeden Vorgang auch das für den entsprechenden Zeitpunkt gültige Zertifikat vorliegt!

Saat- und Pflanzgut: Handelt es sich um konventionelles Material, für das eine Einzelgenehmigung oder Allgemeinverfügung notwendig ist? Die Genehmigung beziehungsweise der entsprechende Auszug aus der Saatgutdatenbank [organicxseeds](http://www.organicxseeds.de) (www.organicxseeds.de) gehört zwingend mit zu den Unterlagen. →



Die korrekte Deklaration mit Hinweis auf ökologische Erzeugung durch die Kontrollstellennummer muss bei Wareneingang kontrolliert werden. Die Wareneingangskontrolle muss dokumentiert werden, im einfachsten Falle durch einen Vermerk auf Lieferschein und Rechnung.

Tierzukauf: Sollen bei Nichtverfügbarkeit ökologischer Tiere konventionelle Zuchttiere zugekauft werden, ist vorab eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde (ADD) einzuholen und den Unterlagen beizufügen. Das Angebot ökologischer Tiere kann in der Tierdatenbank unter www.organicxlivestock.de abgerufen werden.

Bezug von (konventionellen) Wirtschaftsdüngern und Gärresten: Vom abgebenden Betrieb entsprechende Konformitätsbescheinigungen ausstellen lassen, aus denen hervorgeht, dass sie nicht aus einer sogenannten „industriellen Tierhaltung“ stammen (<2,5 GV/ha) und dass keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) verwendet wurden. Hierfür sind, falls vorhanden, die Vorlagen der Öko-Kontrollstelle zu nutzen. Zudem ist der Bedarfsnachweis über eine Nährstoffbilanzierung und die Nährstoffbedarfsermittlung zu erbringen.

Die Wareneingangskontrolle muss dokumentiert werden. Dies geschieht direkt mit einem Vermerk auf den Liefer-Dokumenten, aus denen hervorgeht, wer wann die Prüfung vorgenommen hat und ob alles in Ordnung ist. Der Vermerk sollte Auskunft geben über das Datum der Prüfung, die Vollständigkeit der Lieferung und deren Begleitdokumente und muss mit einer Unterschrift versehen sein. Hilfsweise kann ein Stempel für Wareneingangskontrollen verwendet werden.

Das betriebliche Vorsorgekonzept

Im Rahmen des betrieblichen Vorsorgekonzepts werden der Betrieb und die in ihm laufenden Prozesse auf mögliche Schnittstellen hin untersucht, über die unzulässige (konventionelle) Betriebsmittel und Stoffe in den Öko-Betrieb gelangen könnten. Sinnvoll ist dabei eine Untergliederung in die jeweiligen Produktionsbereiche, für die jeweils separate Vorsorgekonzepte erstellt werden. So wäre zum Beispiel in einem Gemischtbetrieb jeweils für den Getreidebau, den Futterbau, die Rinderhaltung und die Legehennen im Hühnermobil ein eigenes Vorsorgekonzept zu erstellen.

Die Darstellung des Vorsorgekonzepts in Tabellenform ist der Übersichtlichkeit wegen zu empfehlen. Das Vorsorgekonzept ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung und muss bei Einführung neuer Verfahren, mindestens jedoch einmal jährlich, auf seine Aktualität hin geprüft und eventuell angepasst werden. Auch dies kann oftmals in den Kundenportalen der Kontrollstellen erfolgen.

Mit der Wareneingangskontrolle wird bereits ein zentraler Baustein des Vorsorgekonzepts erfüllt, da das größte Risiko im Bezug unzulässiger Betriebsmittel liegt. Eine weitere mögliche Eintragsquelle liegt in der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Dritte. Eine Übersicht über Lohnunternehmer und deren Tätigkeiten im Unternehmen gehört daher in das betriebliche Vorsorgekonzept. Gängige Tätigkeiten mit potenziellem (Eintrags-) Risiko sind häufig:

- Drillen/Legen durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte (Risiko: Beizrückstände, konventionelles Restsaatgut)
- Mähdrusch durch Lohnunternehmer oder andere Landwirte (Risiko: Reste von konventionellem Erntegut)
- Futterbergung (hier insbesondere Quaderballenpressen)
- Aufbereitung und Lagerung des Ernteguts durch Dritte (z.B. Reinigung und Trocknung von Getreide)
- Bereitung von Mischfuttermitteln durch mobile Mahl- und Mischanlagen (Risiko: Rückstände von unzulässigen Futtermittelzusatzstoffen oder GMO)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen über Subunternehmerverträge. Hierbei handelt es sich meistens um Verarbeitungsschritte. Gängige Praxis ist schlachten, zerlegen und wursten durch konventionelle Metzgereifachbetriebe.

Das Hauptrisiko liegt in diesen Fällen in der Doppelnutzung von Maschinen, betrieblichen Vorrichtungen oder Räumlichkeiten. Die konventionelle Nutzung überwiegt meist deutlich, so dass Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, mit denen konventionelle Restmengen minimiert und somit das Vermischungsrisiko deutlich reduziert werden kann. Auf die Bereiche Mähdrusch, vor allem aber mobile Mahl- und Mischanlagen, wird bereits besonders geachtet. Zwei Optionen bieten sich hier an:

- die gründliche Reinigung vor dem Einsatz im Bio-Betrieb
- das Durchführen einer Spülcharge vor dem Einsatz.

In beiden Fällen ist das Vorgehen zu dokumentieren. Viele Öko-Kontrollstellen halten dazu gesonderte Formulare bereit. Bei einer Spülcharge ist deren Verbleib zu klären. Hier kommt in der Regel nur eine Abgabe an konventionelle Betriebe in Betracht. Die Maßnahme sollte über ein Reinigungsprotokoll dokumentiert werden und folgende Punkte umfassen:

- Welches Gerät (ggfs. mit Kennzeichen)?
- Art der Vornutzung (Welche Kultur oder Futtermischung)
- Art der Reinigung: Restreinigung oder Spülcharge. Bei einer Spülcharge ist deren Umfang und Verbleib anzugeben
- Ort und Datum
- Unterschriften beider Parteien

Mit GQS den gesamten Betrieb im Blick halten

Ein gutes Instrument zur Aufdeckung von betrieblichen Schwachstellen im Hinblick auf die Einhaltung genereller rechtlicher Vorgaben (neben der EU-Öko-Verordnung auch Cross Compliance oder der Düngeverordnung) ist der GQS-Hofcheck Hessen (GQS = gesamtbetriebliche Qualitätssicherung). Über betriebsindividuelle Checklisten lassen sich nicht nur die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung, sondern auch mehrerer Anbauverbände überprüfen. GQS ist daher ein wichtiges Instrument der Betriebsführung, da an die Einhaltung der Standards auch die Gewährung von Fördergeldern geknüpft ist.

Ein GQS-Check im Vorfeld der Öko-Kontrolle ist gut investierte Zeit, da Mängel auffallen und behoben werden können bevor der Kontrolleur mit am Tisch sitzt. Der GQS-Hofcheck wird in Hessen durch den LLH betreut (www.llh.hessen.de => Unternehmensführung => Agrarpolitik-und-foerderung). ■